

**1. Änderung der Satzung
zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom
07.05.2008
- Gestaltungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017, hat der Rat der Stadt Lemgo mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2018 folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Markisen und Vordächer

Markisen sind nur als Schrägmarkisen im Schaufensterbereich zulässig. Ebenso sind Senkrechtmarkisen zur Beschattung eingeschränkt zulässig, näheres regelt § 10.

Artikel II

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Außenverschattung

Zum öffentlichen Straßenraum sind sichtbare Aufbauten (wie z.B. Kassetten, Rollladenkästen, Führungsschienen) für jegliche Außenverschattungselemente unzulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie in der Fensterlaibung angebracht werden und nicht vor die Fassade hervortreten oder bei Schleppgauben direkt unter einem Dachvorsprung angebracht werden. Die sichtbare Höhe von Kassetten, Rollladenkästen und ähnlichen Bauteilen darf dabei maximal 12 cm betragen. Außenverschattungsbauteile vor den Fenstern eines Baudenkmals sind unzulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des Arbeitsschutzes sie erfordern und zusätzlich die Maßgaben nach Satz 2 und Satz 3 eingehalten werden.

Artikel III

Die 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 24.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zur Zeit

gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 24.09.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

(Dr. Austermann)